

(2) Der Minister des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über die Festsetzung der Gemeindevahlen vom 18. April 1928 (Gesetzsamml. S. 99) in der durch § 6 dieses Gesetzes gegebenen Fassung in der Gesetzsammlung neu bekanntzugeben.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 29. Oktober 1928.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

Für den Minister des Innern:

Braun.

Sirtziefer.

(Nr. 13379.) Verordnung über den Anschluß der in Lippe wohnenden Tierärzte an die Tierärztekammer der Provinz Westfalen. Vom 10. September 1928.

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die tierärztliche Berufsvertretung und die tierärztlichen Standesgerichte vom 13. April 1928 (Gesetzsamml. S. 57) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Bezirk der Tierärztekammer für die Provinz Westfalen wird auf das Land Lippe ausgedehnt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt in Kraft, sobald die im Lande Lippe wohnenden Tierärzte durch Rechtsvorschriften dieses Landes dem preußischen Gesetz über die tierärztliche Berufsvertretung und die tierärztlichen Standesgerichte vom 13. April 1928 (Gesetzsamml. S. 57) unterworfen worden sind. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten macht den Zeitpunkt bekannt und erläßt die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen weiteren Bestimmungen.

Berlin, den 10. September 1928.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten

und

den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten:

Schmidt.